

## **Abrechnung der augenärztlichen Screening-Untersuchungen bei Menschen mit Diabetes**

Im Rahmen der Untersuchung von Menschen mit Diabetes auf diabetische Retinopathie entsprechend der Nationalen Versorgungsleitlinie von 2015 ist eine Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV):

- die Bestimmung der Sehschärfe
- die Untersuchung der vorderen Augenabschnitte auf Rubeosis iridis
- die binokulare Untersuchung der Netzhaut bei dilatierter Pupille

Unter bestimmten Bedingungen sind bei Menschen mit Diabetes folgende Untersuchungen Leistungen der GKV:

- die optische Kohärenztomographie (OCT) nur zur Differentialdiagnose einer diabetischen Makulopathie, die als potenziell therapiebedürftig mit intravitrealer Injektion (IVOM) eingeschätzt wird oder zur Therapiekontrolle einer IVOM
- die Augeninnendruckmessung nur bei fortgeschrittener diabetischer Retinopathie
- die Fluoreszeinangiografie nur bei Abklärung einer Therapienotwendigkeit mit IVOM und/oder Lasertherapie

**Keine** Leistung der GKV sind (wie bei Menschen ohne Diabetes) z.B.:

- die Fundusfotografie
- das Glaukomscreening, wenn nur ein epidemiologisches Risiko und kein individuelles Krankheitsrisiko vorliegt
- die OCT, wenn sie nicht zur Abklärung einer IVOM-Indikation bei diabetischem Makulaödem oder einer neovaskulären AMD erfolgt

Im Zweifelsfall ist eine kollegiale Beratung der DDG-Zuständigen durch Augenarzt Prof. Bernd Bertram, Aachen, im Auftrag des BVA-Vorstandes möglich:  
[bernd@bertram-ac.de](mailto:bernd@bertram-ac.de)